

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für die 4. Planänderung (Ersatzbau GRW) für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze – Anbindung Süd -

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze – Anbindung Süd -,
Antrag auf Zulassung der 4. Planänderung vom 15. März 2023,
Antrag auf UVP-Vorprüfung vom 15. März 2023

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze – Anbindung Süd - wurde am 1. Juni 2016 erlassen mit Änderungen vom 3. Januar 2017, 16. Januar 2019 und 22. Juli 2022.

Die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Amt für Straßen und Verkehr und dem ihm zugeordneten Betrieb gewerblicher Art (BgA) – Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen - in Bewirtschaftung des „Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen“ hat unter dem Datum vom 15. März 2023 bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen beantragt, eine Planänderung zuzulassen. Gegenstand der beantragten Planänderung ist ein Ersatz-Neubau des Gleichrichterwerkes (GRW) an der jetzigen Wendeschleife Huchting mit entsprechender Änderung des Lageplanes (4.1b).

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Umweltauswirkungen

Aus der vg. Planänderung resultieren lediglich geringfügige Eingriffswirkungen. Es wird nur in geringem Umfang eine zusätzliche Fläche versiegelt. Es ist kein Baumbestand betroffen und auch keine artenschutzrechtlich relevanten Belange.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der beantragten Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der beantragten Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 28. März 2023

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-02/Linie 1+8

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

Anbindung Süd - Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschl. Linie 8 bis Landesgrenze - Planfeststellungsbeschluss vom 01. Juni 2016

Hier: Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 (2)

BremVwVfG für die Errichtung eines neuen Gleichrichterwerkes im Bereich der bisherigen Wendeschleife Huchting

Geplante/r Antragstellung: Antrag auf Planänderung gem. § 76 (2) BremVwVfG im Januar 2023

Baubeginn: 01.07.2021

Fertigstellung: voraussichtlich Ende 2024

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

..... § 7 UVPG (Neubauvorhaben)

..... § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)

☒ § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)

..... §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
	Ja	Nein
I.1. a Änderung der Schallsituation	X	
I.1. b Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	X	
I.1. c Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	X	
I.1. d Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben		X
I.1. e Schalltechnische Untersuchung erforderlich	X	
I.1. f Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen		X
I.1. g Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?		X
I.1. h Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?		X

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		X
I.2. c	Zunahme		X
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		X
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation	X	
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca. 50m ²	X	
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca. 25m ²	X	
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich	X	
II.2. b	Altlasten vorhanden		X
II.2. c	Sanierung erforderlich		X
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		X
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbaugung		X
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

	Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft		
IV.1. a Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		X
IV.1. b Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		X
IV.1. c Baumschutz		
Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
IV.1. d Artenschutz		
Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		X
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:		
Ausgleichsmaßnahmen		X
Ersatzmaßnahmen		X
Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		X
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete		
V.1. a Schutzgebiete können beeinträchtigt werden (nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)		X
V.1. b Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro ¹⁾ 2015)		
VI.1. a Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro ¹⁾ 2015)		
VII. 1. a Klimatische Veränderungen sind zu erwarten (z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)		X
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter		
VIII.1. a Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen		
IX.1. a Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X
IX.1. b Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X

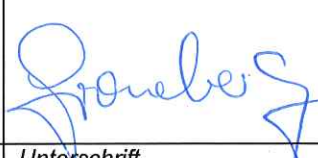
¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: <i>(Bitte ausfüllen)</i>		
Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen Betrieb gewerblicher Art der Freien Hansestadt Bremen Herdentorsteinweg 49/50 28195 Bremen		
15.03.2023	i.A. Britta Frede, 22-6	i.A. 
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben <i>(Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)</i>		
Bremen, den		
Name, OKZ	Unterschrift	

ENTFÄLLT

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.		X
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	X	
Bremen, den 28.03.2023	Groneberg 53-5	
Name, OKZ	Unterschrift	

Anlage zum Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht beim Bau von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen

Anbindung Süd - Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschl. Linie 8 bis Landesgrenze - Planfeststellungsbeschluss vom 01. Juni 2016

Hier: Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 (2) BremVwVfG für die Errichtung eines neuen Gleichrichterwerkes im Bereich der bisherigen Wendeschleife Huchting

Folgende Angaben wurden erstellt von:

Britta Freise

Freie Hansestadt Bremen

Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen

- Betrieb gewerblicher Art -

Bremen, den 15.12.2022

Art/Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Juni 2016 wurde die Verlängerung der Straßenbahnlinien 1 und 8 in Bremen-Mittelshuchting nach §§ 28 ff des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) planfestgestellt. Die Straßenbahnlinie 1 soll von der derzeitigen Endwendeschleife am Roland-Center bis zur „Huchtinger Heerstraße“ verlängert werden und die Linie 8 ebenfalls vom Roland-Center über die BTE-Trasse in Richtung Stuhr. Der erste Teilabschnitt der Streckenführung bis zur „Heinrich-Plett-Allee“ verläuft gemeinsam mit der Verlängerung der Straßenbahnlinie 1, im Anschluss verläuft die Strecke der Linie 8 weiter entlang der BTE-Trasse bis zur Landesgrenze Bremen / Niedersachsen.

Im Zuge der technischen Ausführungsplanung wurde festgestellt, dass es nicht (wie in der Planfeststellung vorgesehen) reicht, das beim Roland-Center vorhandene Gleichrichterwerk zu ertüchtigen. Es muss ein neues GRW errichtet werden. Zur Erlangung des Baurechts für die Errichtung soll daher ein Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 76 (2) BremVwVfG gestellt werden. Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 UVPg ist bzgl. der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPg unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zunächst zu prüfen, ob die zu beantragende Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die genannte Änderung beschränkt sich auf Flächen innerhalb der Planfeststellungsgrenze und damit innerhalb des Eingriffs- und Wirkraums für die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Landschaftspflegerischen Begleitplans für das Vorhaben. Die Fläche, die für das neue Gleichrichterwerk vorgesehen ist, befindet sich innerhalb der heutigen Wendeschleife am Roland-Center und damit innerhalb der Betriebsanlagen der Bremer Straßenbahn AG.

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf Menschen, insb. Menschliche Gesundheit

Für die Änderungen in der Planung werden keine anderen Bauverfahren und/oder Arbeiten als die bislang bekannten ausgeführt, sodass baubedingt nicht mit zusätzlichen Lärm- oder Erschütterungsemissionen zu rechnen ist. Der Umbau der Wendeschleife am Roland-Center ist im Sommer 2022 erfolgt. In den ca. 1,5 Monaten Bauzeit (teilweise in Nachtarbeit) kam es zu keinerlei Beschwerden von umliegenden Einwohner_innen.

Das neue Gleichrichterwerk wird direkt neben dem alten Standort errichtet. Elektromagnetische Felder bestehen, ein Unterschied zur aktuellen Situation ist jedoch nicht auszumachen, da derzeit bereits ein GRW betrieben wird und dieses 1 zu 1 ersetzt wird.

Zur Einschätzung betriebsbedingter Schallimmissionen wurde gutachterlich eine grobe Abschätzung zur Auswirkung des neu geplanten Gleichrichterwerks auf die Wohnbebauung anhand von Durchschnittswerten vorgenommen. Auch im Planfall werden die Immissionsgrenzwerte von 59/49 dB(A) tags/nachts der 16. BImSchV eingehalten. Es kann je nach betrachteten Immissionspunkt zu geringen Erhöhungen von bis zu +2 dB(A) bzw. auch zu Reduzierungen des Beurteilungspegels von bis zu 6 dB(A) kommen. Aus gutachterlicher Sicht sind die prognostizierten Erhöhung als minimal und nicht wahrnehmbar zu beurteilen. Die Reduzierung von 6 dB(A) können durchaus als eine wahrnehmbare Reduzierung empfunden werden, sodass aus schalltechnischer Sicht das neue Gleichrichterwerk wie geplant ausgeführt werden kann und keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Auswirkungen auf Boden und Fläche; Gewässer, einschließlich Grundwasser

Durch den Abriss des alten und die Errichtung des neuen Gleichrichterwerkes ändert sich die Versiegelungssituation an der Trasse in geringem Umfang. Für das neue GRW muss in geringem Umfang neu versiegelt werden, das alte GRW wird abgerissen und die Fläche entsiegelt.

Ein Altlastengutachten liegt vor. Der Aushub wurde bereits im Sommer 2022 im Rahmen des Umbaus der Wendeschleife durchgeführt. Es wurden Spundwände an der Nord- und Südseite des zukünftigen GRW in den Boden eingebracht, ^{um} und den Bau des GRW zu einem späteren Zeitpunkt unter laufendem Straßenbahnbetrieb zu realisieren. Es waren keine Altlasten vorhanden.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Verlängerung der Straßenbahnlinien 1 und 8 stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für das im Jahr 2015/2016 durchgeführte Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff PBefG wurden Biotoptypen, Baumbestände, Brutvögel und Fledermäuse erfasst. Von dem Vorhaben sind Gehölzbestände, Ruderalfluren, Gärten und sonstige Grünanlagen sowie nach BaumSchVO geschützte Bäume betroffen. Die Gehölzverluste führen zum Verlust von (Teil-)Lebensräumen weit verbreiteter, ungefährdeter Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter sowie von Bodenbrütern der Gehölze. Die zusätzliche Versiegelung führt außerdem zu Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushalts. Durch die Gehölzverluste und die Errichtung technischer Anlagen ergeben sich außerdem Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild / Stadtbild. Der Eingriff wird über das Biotopwertverfahren nach der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen mit der Ermittlung von Flächenäquivalenten vor und nach Umsetzung des geplanten Vorhabens bilanziert. Zusätzliche Kompensationserfordernisse entstehen durch die Verluste und Beeinträchtigungen von nach BaumSchVO geschützten Bäumen. Durch die Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen reduziert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen können mit geeigneten Ausgleichsmaßnahmen zu einem Großteil im unmittelbaren Nahbereich des geplanten Vorhabens ausgeglichen werden, die verbleibenden Defizite werden durch verschiedene Ersatzmaßnahmen kompensiert, sodass insgesamt die Kompensation der Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und das Landschaftsbild durch das Straßenbahnvorhaben erreicht werden können.

Durch die vorgesehene Umplanung ändert sich die Flächenbilanz in geringem Umfang. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung und Erfassung des (geschützten) Baumbestands für das Planfeststellungsverfahren wurde der Standort alten GWL als versiegelte Fläche (Gebäude) mit der Wertstufe 0 aufgenommen. Das Gebäude wird abgerissen und die entsiegelte Fläche kann im Anschluss zur Umsetzung von Gestaltungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und Schaffung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung gestellt werden. Die Fläche, auf der die Errichtung des neuen GRW vorgesehen ist, wurde überwiegend als bereits versiegelte Fläche (Gebäude-, Verkehrs- und Industriefläche) mit der Wertstufe 0 und in Randbereichen als halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit der Wertstufe 3 aufgenommen. Es wird in geringem Umfang neu versiegelt werden. Die Fläche ist bereits von der Ruderalvegetation befreit worden; (geschützter) Baumbestand ist nicht betroffen.

Im Zuge der technischen Ausführungsplanung müssen aus unterschiedlichen Gründen verschiedene Anpassungen vorgenommen werden. Ein weiterer Antrag auf Planänderung ist vorgesehen. Es wird daher eine neue Eingriffsbilanzierung für die Gesamtplanung vorgenommen, in der die Beeinträchtigungen durch den Abriss und den Neubau des Gleichrichterwerkes berücksichtigt und bilanziert werden. Das Kompensationsdefizit der Gesamtplanung wird durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege vollumfänglich ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.